

# Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weyher

vom 5. November 2001

mit Änderungen vom

- 9. Januar 2007
- 25. Januar 2011
- 11. September 2018

# SATZUNG

~~Aufgehoben/Geändert durch~~  
Satzung vom 09.01.2007

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde WEYHER

vom 05. November 2001

~~Aufgehoben/Geändert durch~~  
Satzung vom 25.01.11

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

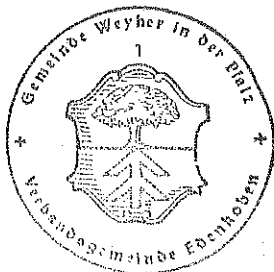
### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. August 1990 mit Änderungen vom 06. April 1995 und 09. Januar 1999 außer Kraft.

Weyher, den 05. November 2001



*Hans-Jürgen Schwaab*  
Hans-Jürgen Schwaab  
Ortsbürgermeister

## ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

~~Aufgehoben/Geändert durch~~  
Satzung vom 20.01.11

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90,00 DM / 46,00 EUR
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 180,00 DM / 92,00 EUR
  
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 DM / 180,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 420,00 DM / 215,00 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte 840,00 DM / 430,00 EUR
  - cc) jede weitere Grabstätte 420,00 DM / 215,00 EUR
  - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 600,00 DM / 307,00 EUR
  - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 1.020,00 DM / 522,00 EUR
  
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 DM / 7,17 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte 28,00 DM / 14,33 EUR
  - cc) jede weitere Grabstätte 14,00 DM / 7,17 EUR
  - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 20,00 DM / 10,23 EUR
  - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 34,00 DM / 17,40 EUR
  
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für Grüfte je Quadratmeter 600,00 DM / 307,00 EUR
  
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Quadratmeter 10,00 DM / 5,12 EUR
  
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 350,00 DM / 180,00 EUR
  
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr 11,67 DM / 6,00 EUR
  
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

### III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitsausführende erhält von den Gebührenschuldern i. S. d. § 2 den Arbeitslohn direkt.
2. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00 DM / 31,00 EUR  
für jeden weiteren Tag 10,00 DM / 5,00 EUR
  - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 DM / 10,00 EUR  
für jeden weiteren Tag 2,00 DM / 1,00 EUR
2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle 60,00 DM / 31,00 EUR
3. Für die Reinigung der Leichenhalle 50,00 DM / 26,00 EUR
4. Für die Benutzung des Harmoniums –ohne Vergütung für den Spieler- 10,00 DM / 5,00 EUR

# SATZUNG

~~Aufgehoben/Geändert durch~~  
Satzung vom 25.01.11

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde WEYHER**

**vom 09. Januar 2007**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. November 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

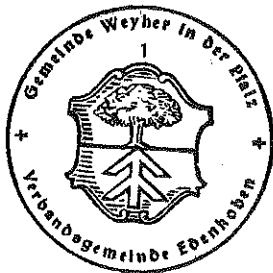
Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 05. November 2001 wird wie folgt geändert.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 05. November 2001 außer Kraft.

Weyher, den 09. Januar 2007



Hans-Jürgen Schwaab  
Ortsbürgermeister

## ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

~~aufgehoben/Geändert durch~~  
Satzung vom 22.01.11

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 50,00 EUR  |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab  | 100,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte         | 240,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte         | 480,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte       | 240,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 340,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 580,00 EUR |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte         | 8,00 EUR  |
| bb) eine Doppelgrabstätte         | 16,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte       | 8,00 EUR  |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 12,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 20,00 EUR |

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)

200,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

7,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 35,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag         | 6,00 EUR  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 11,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag         | 1,00 EUR  |

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle
- 35,00 EUR

3. Für die Reinigung der Leichenhalle
- 30,00 EUR

4. Für die Benutzung des Harmoniums –ohne Vergütung für den Spieler-
- 6,00 EUR

# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weyher in der Pfalz**

**vom 25. Januar 2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. November 2001 mit Änderungen vom 09. Januar 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 09. Januar 2007 wird wie folgt geändert.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 05. November 2001 mit Änderungen vom 09. Januar 2007 außer Kraft.

Weyher in der Pfalz, den 25. Januar 2011



  
Jürgen Volkert  
Ortsbürgermeister

## ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 50,00 EUR  |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab  | 100,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte         | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte         | 540,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte       | 300,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 420,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 690,00 EUR |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte         | 10,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte         | 18,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte       | 10,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 14,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 23,00 EUR |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

### III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag         | 10,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 15,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag         | 2,00 EUR  |

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle  
Inkl. Reinigung und Benutzung des Harmoniums 80,00 EUR



# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde WEYHER IN DER PFALZ vom 11. September 2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. November 2001, mit Änderungen vom 09. Januar 2007 und 25. Januar 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 25. Januar 2011 wird wie folgt ergänzt.

#### **1. Im II. Abschnitt wird bei der Nummer 1 in den Buchstaben a) und b) jeweils der Buchstabe ff) ergänzt**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte<br>ff) Rasen-Urnengrabstätte  | 420,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für<br>ff) Rasen-Urnengrabstätten | 21,00 EUR  |

#### **2. Im II. Abschnitt werden sowohl die Nummer 2 sowie die Buchstaben a) und b) eingefügt:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Pflege der Rasen-Urnengrabstätten durch die Gemeinde<br>(20 Jahre Nutzungsrecht á 20,00 EUR) | 400,00 EUR |
| b) Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren Bestattungen je Jahr für             | 20,00 EUR  |

### Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 5. November 2001, mit Änderungen vom 9. Januar 2007 und 25. Januar 2011 außer Kraft.

Weyher in der Pfalz, den 11. September 2018



*Andreas Möwes*  
Andreas Möwes  
Ortsbürgermeister